



**A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN**

- II zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt
- Umgrenzung von Flächen für Garage/Carport
- Grenze des Änderungsbereiches
- Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans
- Firstrichtung zwingend

**B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE**

- bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 475/19 Flurstücksnummer (z.B. 475/19)

**C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- 1. Art der baulichen Nutzung:** Der Änderungsbereich ist als Reines Wohngebiet im Sinne von § 3 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
- 2. Dachform, Dachdeckung:** Für das bestehende Hauptgebäude ist die Dachform sowie die Dachdeckung gemäß dem derzeitigen Bestand festgesetzt.  
Für die geplante Garage/Carport ist wahlweise ein Satteldach mit Firstrichtung Nord-Süd oder ein an das Hauptgebäude ange-setztes Pultdach mit einer Neigung von je max. 23° zulässig. Die Dachdeckung der geplanten Garage/Carport ist der des Hauptgebäudes anzugleichen.
- 3. Seitliche Wandhöhe:** Die seitliche Wandhöhe für das Hauptgebäude ist gemäß dem derzeitigen Bestand festgesetzt.  
Die seitliche Wandhöhe für die geplante Garage/Carport ist mit max. 3,00 m festgesetzt.  
Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauerwerk in die Oberkante der Dachhaut an der Trauf-seite.

**D) TEXTLICHER HINWEIS**

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans

**BEBAUUNGSPLAN NR. 11  
DER GEMEINDE RUPHOLDING  
"MIESENBACHER STRASSE - IM SPECK"**



**ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB**

Die Bebauungsplanänderung betrifft die westliche Teilfläche des Grundstückes Flst.-Nr. 475/19, Speckbichl 7

**VERFAHRENSVERMERKE**

Mit Beschluß des Bauausschusses vom 03.03.1998 wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 20.10.1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 13.03.1998 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Sie ist damit rechtskräftig.



Ruhpolding, den 13.03.1998.....  
1. Bürgermeister

**VERANLASSER**

83324 Ruhpolding  
Veranlasser

**NACHBARN**

Fl.-Nr. 475/20 ..... Fl.-Nr. 475/19/T. ....  
Fl.-Nr. 475/17 ..... Fl.-Nr. 475/13 .....

**PLANFERTIGER**

Dipl.-Ing. Anton Zeller  
Regierungsbaumeister  
Steinbachweg 34  
83324 Ruhpolding  
Tel.: 08663/9888 Fax: 300

Ruhpolding, den 10.04.1997  
geändert 20.01.1998